



## 1. BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (HU)

54-582-05 Útépitő és -fenntartó technikus

## 2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (DE)

Techniker/in – Straßenbau und -instandhaltung

(DIE ÜBERSETZUNG DER BEZEICHNUNG DIEN T NUR ZUR INFORMATION)

## 3. BESCHREIBUNG DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

**Der Facharbeiter ist in der Lage:**

- Messaufgaben durchzuführen;
- Kontrollaufgaben auszuführen;
- Dokumentationstätigkeit durchzuführen;
- Erfüllung von Arbeitsschutz-, Arbeitssicherheits- und Brandschutzaufgaben;
- den Umweltschutzplan umzusetzen;
- Aufgaben im Bereich der Qualitätssicherung auszuführen;
- Erfüllung von IT Aufgaben;
- Bau von neuen Straßen, Straßenbetrieb, Instandhaltung von Straßen, Bau von Fahrbahnen, Unterhaltung vorhandener Straßen;
- Brückenbau und Instandhaltung von Brücken;
- beim Bau und der Wartung von Bahngleisen mitzuwirken;
- sich beruflich weiterzubilden;
- Sorge für Unfallfreiheit im Arbeitsumfeld während des Straßenbaus, Einhaltung der Arbeits-, Umwelt- und Brandschutzmaßnahmen;
- Auslegung und Anwendung der mit dem Straßenbau verbundenen technischen Angaben, Konstruktionszeichnungen, technologischen Anweisungen und Vorschriften zur Qualitätssicherung;
- die Baustoffe am Arbeitsplatz und die Geräte, Maschinen der bodenmechanischen Laboratorien zu nutzen, einfache Messergebnisse auszuwerten;
- die geodätische Instrumente, Geräte anzuwenden, die horizontalen und Höhenhilfspunkte auszustecken, Protokolle über die Messergebnisse zu erstellen, die Messergebnisse auszuwerten, die speziellen fachbezogenen Softwares anzuwenden;
- zur Leitung der Arbeitsteilvorgänge bei Unter- und Oberbau, zum Betrieb und zur Instandhaltung der Straßen, zur Mitwirkung an der Bauausführung, am Bau von Asphaltbelägen und Betondecken, zur Prüfung der Ausführungsqualität der Arbeiten, zur Bedienung von Kleinhandgeräten;
- zur Berechnung der notwendigen Materialmenge für den Straßenbau und zur Straßeninstandhaltung, zur sachgemäßen Bedienung von Kleingeräten, Lösung von einfachen Berechnungs-, Konstruktions-, Zeichnungs- und technologischen Aufgaben, Straßenbetrieb.

## 4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE FÜR DEN INHABER/DIE INHABERIN DES ZEUGNISSES ZUGÄNGLICH SIND

3117 Techniker/in Bautechnik und Architektur

### (\*) Bemerkungen:

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über das betreffende Zeugnis zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Als Grundlage des Formats des Formulars dienten die folgenden Dokumente:

Entscheidung 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen; Entscheidung 96/C 224/04 des Rates vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise; Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: <http://europass.cedefop.europa.eu/>

©Europäische Gemeinschaften 2002 ©

## 5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

<b>Bezeichnung und Status der das Zeugnis ausstellenden Stelle</b>	<b>Name und Status der für die Anerkennung des Zeugnisses zuständigen nationalen Behörde</b> Ministerium Für Nationale Entwicklung																
<b>Niveau des Zeugnisses (national oder international)</b>  <b>OKJ-Fachausbildungsstufe:</b> 54 Höhere Berufsqualifikation: ist an einen Abitur-/Maturaabschluss gebunden und kann in erster Linie in der formalen Berufsbildung erworben werden  <b>ISCED2011 Kode:</b> 4  <b>NQR Stufe:</b> <b>EQR Stufe:</b>	<b>Bewertungsskala/Bestehensregeln</b>  Fünf Stufen: 5 sehr gut 4 gut 3 befriedigend 2 mangelhaft 1 ungenügend																
<b>Seriennummer des Zeugnisses: PT K</b>  lfd. Nummer: 123456  <b>Datum der Ausstellung des Zeugnisses: 2023.10.02</b>	<b>Bei Prüfungstätigkeiten erzielte Ergebnisse und ihr prozentualer Anteil an der Gesamtnote</b> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 10px;"> <tr> <td style="width: 20%;">Zentrale schriftliche Prüfung</td> <td style="width: 60%;">Herstellung von Konstruktionen für den Straßenbau, Krafteinwirkungen auf die Fahrbahn, Bautechnologien</td> <td style="width: 10%; text-align: center;">5</td> <td style="width: 10%; text-align: center;">30.00</td> </tr> <tr> <td>Mündliche Prüfung</td> <td>Anforderungen in Bezug auf Straßen, Herstellung von Konstruktionen, Bau und Instandhaltung</td> <td style="text-align: center;">5</td> <td style="text-align: center;">20.00</td> </tr> <tr> <td>Praktische Prüfung</td> <td>Lösung von Teilaufgaben im Straßenbau</td> <td style="text-align: center;">5</td> <td style="text-align: center;">50.00</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Ergebnis der komplexen Fachprüfung mit Note</td> <td style="text-align: center;">5</td> <td></td> </tr> </table>	Zentrale schriftliche Prüfung	Herstellung von Konstruktionen für den Straßenbau, Krafteinwirkungen auf die Fahrbahn, Bautechnologien	5	30.00	Mündliche Prüfung	Anforderungen in Bezug auf Straßen, Herstellung von Konstruktionen, Bau und Instandhaltung	5	20.00	Praktische Prüfung	Lösung von Teilaufgaben im Straßenbau	5	50.00	Ergebnis der komplexen Fachprüfung mit Note		5	
Zentrale schriftliche Prüfung	Herstellung von Konstruktionen für den Straßenbau, Krafteinwirkungen auf die Fahrbahn, Bautechnologien	5	30.00														
Mündliche Prüfung	Anforderungen in Bezug auf Straßen, Herstellung von Konstruktionen, Bau und Instandhaltung	5	20.00														
Praktische Prüfung	Lösung von Teilaufgaben im Straßenbau	5	50.00														
Ergebnis der komplexen Fachprüfung mit Note		5															
<b>Zugang zur nächsten Schul-/Ausbildungsstufe</b>  In die Hochschulbildung	<b>Internationale Abkommen</b>																
<b>Sonstige Informationen in Bezug auf den Fachausbildungsprozess</b>																	
<b>Rechtsgrundlagen</b>  Gesetz Nr. CLXXXVII von 2011 über die Berufsausbildung Verordnung des Ministers für Nationale Entwicklung Nr. 12/2013 (III. 29.) über die zum Wirtschaftszweig des Ministers für Nationale Entwicklung fallenden fachlichen und Prüfungsanforderungen der Berufsabschlüsse.																	

## 6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

Beschreibung des fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichts	in Prozent der gesamten Maßnahme %	Zeitdauer (Stunden/Wochen/Monate/Jahre)
Schule/Ausbildungszentrum	Theorie: 60 % Praxis: 40 %	
Betrieb		
Akkreditierte Vorqualifikation		
Gesamte Ausbildungsdauer		2 Jahre

### Zugangsbedingungen:

- Abitur als Voraussetzung

### Berufsanforderungsmodulen:

- 10472-12 Grundkenntnisse des Verkehrsbauwesens
- 10473-12 Kenntnisse des Verkehrsbauwesens
- 10475-12 Bauorganisation, Bewirtschaftung und Messung
- 10476-12 Straßenbaulehre
- 11498-12 Beschäftigung I (auf dem Abitur aufbauende Ausbildungen)
- 11499-12 Beschäftigung II
- 11500-12 Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Diese Zeugnisergänzung wurde auf der Grundlage der Ausfüllungshinweise zusammengestellt, die auf den Homepages der Nationalen Referenzzentrale (Nemzeti Referencia Központ) und der Nationalen Europass-Zentrale (Nemzeti Europass Központ) veröffentlicht wurden.

**Nationale Referenzzentrale– NSZFH – <http://nrk.nive.hu>**

Leiter der Prüfungsorganisation:  
Ausstellungsdatum: 2023.10.02

**L. S.**